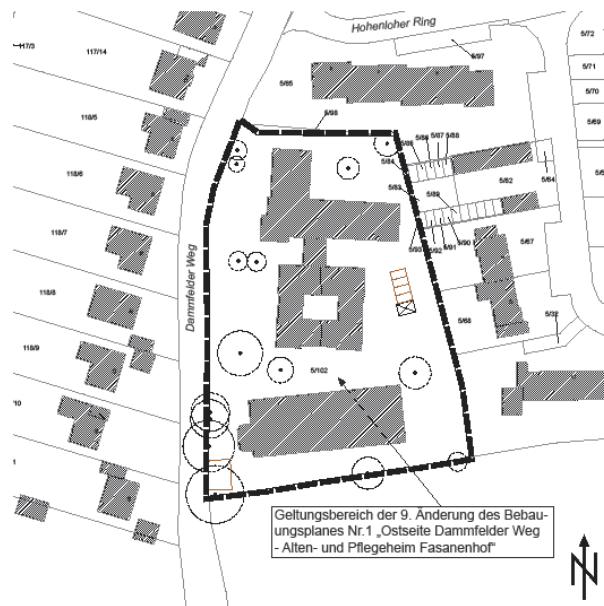


Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Bönningstedt für das Gebiet östlich des Dammfelder Wegs, südlich und westlich des Hohenloher Rings (Flur 3, Flurstück 5/102) nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 28.09.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Bönningstedt für das Gebiet östlich des Dammfelder Wegs, südlich und westlich des Hohenloher Rings (Flur 3, Flurstück 5/102) liegt in der Zeit vom **23.10.2017 bis einschließlich 24.11.2017** im Rathaus der Stadt Quickborn, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn, Raum 27, während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags, dienstags und donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr,
mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Der vorgesehene Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 ist in der nachfolgenden Skizze schwarz umrandet dargestellt.



Von einer Umweltprüfung wird abgesehen. Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

1. Landschaftsplan der Gemeinde Bönningstedt (1998)
2. Landschaftsprogramm des Landes Schleswig-Holstein (1999)
3. Aussagen zu Maßnahmen zum Schutz und Erhalt von Bäumen als Bestandteil der textlichen Festsetzungen
4. Umweltbezogene Aussagen als Bestandteil der Begründung; hier: Kapitel 4.8 „Grünordnung, Maßnahmen zum Schutz und Erhalt von Bäumen“, Kapitel 4.10 „Hinweis bei Bodenveränderungen“.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des B-Planes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Planes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Diese Bekanntmachung sowie die ausliegenden Planunterlagen werden auch im Internet unter www.bönningstedt.de unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ bereitgestellt.

Bönningstedt, den 09.10.2017

Gemeinde Bönningstedt
Der Bürgermeister
Im Auftrage
gez. Görres